

Bericht

des
schweizerischen Bundesgerichtes an die Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahre 1932.

(Vom 15. Februar 1933.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1932 Bericht zu erstatten:

A. Allgemeines.

Die Zusammensetzung des Gerichtshofes hat folgende Veränderungen erfahren: Am 11. Juni ist Herr Bundesrichter Dr. Karl Adolf Brodtbeck, am 23. September Herr Bundesrichter Dr. Paul Rambert gestorben. Herr Bundesrichter Dr. Virgile Rossel, Präsident der II. Zivilabteilung, ist auf Ende des Jahres zurückgetreten. Die Bundesversammlung hat an ihrer Stelle gewählt die Herren Bundesversicherungsrichter Dr. Hartmann Friedrich Studer, von Winterthur in Luzern, Professor Dr. Robert Guex, von Belmont in Lausanne, und Dr. Jean Rossel, Mitglied des bernischen Obergerichtes, von Tramelan in Bern. — Das Bundesgericht hat seine Abteilungen und Kammern für die Jahre 1933/34 neu bestellt; als Vorsitzender der II. Zivilabteilung wurde gewählt Herr Bundesrichter Dr. Josef Strebel.

Am 17. Juni feierte das Bundesgericht das vierzigjährige Amtsjubiläum seines Mitgliedes Dr. Agostino Soldati durch Überreichung einer Adresse an den Jubilar.

Bezüglich der Kanzlei ist zu erwähnen: Am 13. April ist Herr Friedrich Baumann, Chef des Weibelamtes, gestorben; Herr August Berchten, Kanzleihilfe, ist auf sein Gesuch hin auf den 1. November in den Ruhestand versetzt worden. Zum Chef des Weibelamtes wurde befördert Herr Alfred Jaquinet von Orny, bisher Weibel beim Bundesgericht, als Weibel gewählt Herr Fritz Emch von Lütterswil, Kantonspolizist in Solothurn. Als Bureaugehilfinnen

wurden gewählt Fräulein Margrit Steiner, von Lausanne und Trub in Lausanne, und Fräulein Lina Kaiser, von Leuzigen (Bern) in Yverdon. — Das Personal der Gerichtskanzlei wurde für die am 1. Januar 1933 beginnende Amtsperiode bestätigt.

Da der eidgenössische Untersuchungsrichter für die welsche Schweiz verhindert war, die Untersuchung der Genfer Vorfälle vom 9. November 1932 durchzuführen, war die Ernennung eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters notwendig. Das Bundesgericht wählte Herrn Dr. jur. Claude Du Pasquier, Präsident des Kantonsgerichtes von Neuenburg. —

Die übrigen Wahlen, die im Laufe des Berichtsjahres getroffen wurden, sind aus dem Staatskalender ersichtlich, weshalb von einer Wiedergabe an dieser Stelle abgesehen wird.

Die Geschäftslast bewegt sich weiterhin in aufsteigender Linie. Die Eingänge belaufen sich auf 1789 gegenüber 1768 im Vorjahr, wobei die Berufungen gegen Urteile kantonaler Gerichte (523 gegen 481) und die staatsrechtlichen Streitigkeiten (613 gegen 534) erhebliche Zunahmen aufweisen. Stark abgenommen haben die erfahrungsgemäss grossen Schwankungen unterworfenen Rekurse in Expropriationssachen (15 gegen 86). Kleinere Rückgänge sind sodann zu verzeichnen bei den zivilrechtlichen Beschwerden (32 gegen 44), Strafsachen (24 gegen 38) und den verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten (181 gegen 194). In den übrigen Kategorien ergeben sich nur unbedeutende Unterschiede.

Die Zahl der erledigten Geschäfte ist wesentlich gestiegen (von 1739 auf 1817), wodurch die Überträge auf das neue Jahr von 412 auf 384 vermindert werden konnten und damit den Stand wieder erreichen, den sie auf den Jahreswechsel 1930/31 (383) aufgewiesen haben.

Die Gesamtzahl der Sitzungen beläuft sich im Berichtsjahr auf 260 (gegenüber 239 im Jahre 1931). Sie verteilen sich wie folgt:

Plenum	5
I. Zivilabteilung	75
II. Zivilabteilung	68
Staatsrechtliche Abteilung	64
Verwaltungsrechtliche Kammer	15
Kammer für Beamtensachen	12
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	12
Kassationshof	6
Anklagekammer	3

Total 260

Statistik über die Erledigungen von 1928 bis 1932.

Natur der Streitsache	1928			1929			1930			1931			1932			Auf 1933 übertragen
	Von 1927 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1928 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1929 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1930 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1931 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
I. Zivilsachen:																
1. Erst- u. letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	25	15	25	15	13	14	14	17	18	13	14	12	15	12	12	15
2. Berufungen gegen Urteile kantonalen Gerichte	93	427	458	67	470	454	88	439	445	77	481	468	90	523	524	89
3. Zivilrechtl. Beschwerden	9	41	45	5	32	28	9	38	42	5	44	40	9	32	35	6
4. Andere Zivilsachen (Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren)	2	31	32	1	13	11	3	26	27	2	15	15	2	17	16	3
5. Rekurse in Expropriationssachen	3	168	105	66	38	35	69	81	95	55	86	92	49	15	50	14
6. Strafsachen	6	32	33	5	25	24	6	29	30	5	38	34	9	24	28	5
III. Staatsrechtliche Streitigkeiten	70	553	533	86	579	537	128	555	524	159	584	538	155	613	587	181
IV. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	—	—	—	4	129	92	41	186	187	40	194	169	65	181	198	48
V. a. Beschwerden betr. das Schuldbetriebs- und Konkurswesen	5	313	312	6	337	333	10	318	301	27	354	366	15	356	359	12
b. Hotel- und Stickereipfandschätzungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	4
c. Eisenbahn - Zwangsliquidationsbegehren und -Samierungen	1	3	3	1	3	2	2	1	3	—	4	1	3	10	6	7
VI. Freiwillige Gerichtsbank.	1	—	1	—	1	1	—	1	1	—	4	4	—	2	2	—
Total	215	1583	1542	256	1640	1531	365	1691	1673	983	1768	1739	412	1789	1817	384

B. Spezieller Teil.

I. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1932 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erlедigt	Auf 1933 übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 48—52 OG) . . .	15	12	27	12	15
2. Berufungen (Art. 56 f. OG)	90	523	613	524	89
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 OG) . .	9	32	41	35	6
4. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren . . .	2	17	19	16	3
5. Rekurse in Expropriations-sachen	49	15	64	50	14
Total	165	599	764	637	127

Ad 1. Von den 27 direkten Prozessen betrafen:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Streitigkeiten zwischen Korporationen oder Privaten und dem Bund als Beklagten | 8 |
| 2. Streitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits | 13 |
| 3. Streitigkeiten, in welchen das Bundesgericht als vereinbarter Gerichtsstand angerufen wurde | 6 |
| | <u>27</u> |

Es wurden erledigt:

Durch Vergleich bzw. Rückzug der Klage oder Anerkennung des Klagebegehrens	4
Durch Urteil	8
Übertragen auf 1933	15
	<u>27</u>

Von der I. Zivilabteilung, der II. Zivilabteilung und der staatsrechtlichen Abteilung wurden je 4 Prozesse erledigt.

Ad 2. Von den 524 erledigten Berufungen, von denen 84 im schriftlichen Verfahren behandelt wurden, betrafen:

1. das Zivilgesetzbuch.	188
und zwar:	
Personenrecht	6
Familienrecht (Ehescheidung bzw. Abänderung von Scheidungsurteilen 81, Vaterschaft 36, andere Materien 17)	134
Erbrecht	25
Sachenrecht (Nachbarrecht 8, Eigentum 2, Pfandrecht 7, Dienstbarkeiten 6)	23
	<u>188</u>
2. Obligationenrecht.	270
und zwar im wesentlichen:	
Allgemeine Bestimmungen (Schadenersatz aus Vertrag und unerlaubter Handlung 95).	115
Kauf und Tausch	36
Miete und Pacht	9
Dienstvertrag	13
Werkvertrag.	12
Bürgschaft	12
Gesellschaftsrecht	27
3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Anfechtungsklagen 6)	17
4. Eisenbahnhaftpflicht	4
5. Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz	19
6. Versicherungsrecht	16
7. Berufungen, auf die wegen Anwendbarkeit kantonalen bzw. fremden Rechts nicht eingetreten wurde	10
	<u>524</u>

297 Berufungen wurden von der I., 227 von der II. Zivilabteilung erledigt.

Von den auf 1933 übertragenen Geschäften sind 3 im Jahre 1931, 5 in der ersten und die übrigen in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eingegangen.

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der 613 Berufungen gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilweise gutgeheissen	Abgewiesen	Rückweisung an die kantonale Instanz	Auf 1933 Übertragen	Total
Aargau	3	4	4	13	1	2	27
Appenzell A.-Rh.	—	1	1	—	—	1	3
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	3	3	1	—	7
Baselstadt	2	5	2	11	2	5	27
Bern	5	13	5	24	—	8	55
Freiburg	—	1	1	9	1	4	16
Genf	5	8	8	21	5	12	59
Glarus	—	1	1	2	—	—	4
Graubünden	2	3	4	6	1	4	20
Luzern	13	12	2	14	1	6	48
Neuenburg	1	9	7	9	—	2	28
Nidwalden	—	1	1	—	—	1	3
Obwalden	2	—	1	2	—	—	5
Schaffhausen	2	3	—	2	—	1	8
Schwyz	1	—	2	—	—	—	3
Solothurn	6	5	3	5	—	2	21
St. Gallen	2	11	5	16	2	6	42
Tessin	2	5	5	6	2	1	21
Thurgau	3	5	2	6	—	2	18
Uri	—	—	—	1	1	—	2
Waadt	2	19	11	15	1	4	52
Wallis	2	4	2	13	—	2	23
Zug	—	1	—	—	—	—	1
Zürich	12	23	9	50	—	26	120
Total	65	134	79	228	18	89	613

Der Grund des Nichteintretens war

in 10 Fällen Anwendbarkeit kantonalen bzw. fremden Rechts,
in 33 Fällen Fehlen des Streitwerts oder eines Haupturteils,
in 10 Fällen Verspätung oder Unzulässigkeit der Berufung,
in 12 Fällen Nichtbeachtung von Formvorschriften.

Ad 3. Von den 35 zivilrechtlichen Beschwerden waren 4 von der I. und 31 von der II. Zivilabteilung zu behandeln; sie betrafen:

1 Elternrechte (Art. 86² OG);
18 Vormund- bzw. Beistandschaft (Art. 86³ OG);

- 9 Anwendung kantonaler oder fremden Rechts statt eidgenössischen Rechts oder Verletzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (Art. 87¹ u. ² OG);
 7 Gerichtsstandsbestimmungen (Art. 87³ OG).

16 Beschwerden wurden abgewiesen, 3 gutgeheissen, auf 13 wurde nicht eingetreten und 3 wurden zurückgezogen.

Ad 5. Von den 50 Expropriationsstreitigkeiten entfielen 12 auf die Bundesbahnen, 3 auf Nebenbahnen, 26 auf Kraftwerke, 9 auf Waffen- bzw. Schiessplätze.

Es wurden erledigt: 22 durch Vergleich oder Rückzug, 17 durch Annahme des Vorentscheides, 11 durch Urteil.

Von den 14 übertragenen Geschäften sind 9 im Jahre 1931 und 5 im Berichtsjahre eingegangen.

II. Strafrechtspflege.

a. Anklagekammer.

Die Anklagekammer hatte sich mit folgenden Geschäften zu befassen:

1. einer Beschwerde von R. Sch. wegen ungerechtfertigter Haftausdehnung, auf die mangels Kompetenz nicht eingetreten werden konnte;
2. eines Antrages der Bundesanwaltschaft, dahingehend, es sei die gegen R. Sch. angehobene gerichtliche Verfolgung wegen Versuchs tätlichen Rachnehmens an einem Mitglied des Bundesrates einzustellen und der Angeschuldigte dem Regierungsrat des Kantons Bern zu überweisen zur Anordnung der im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendigen Massnahmen, wovon die Anklagekammer Kenntnis genommen hat, ohne im übrigen auf die Sache näher einzutreten, da sowohl der eidgenössische Untersuchungsrichter als die Bundesanwaltschaft übereinstimmend und vorbehaltlos die Einstellung des Verfahrens für gegeben erachteten;
3. eines weitem Antrages der Bundesanwaltschaft auf Überweisung von 5 Angeschuldigten an die Assisen des 1. Geschwornenbezirkes, wegen Verletzung von Art. 39 des Bundesstrafrechtes (Beteiligung am Nachrichtendienst einer ausländischen Polizeibehörde auf Schweizergebiet), welchem Antrag von der Anklagekammer indessen nicht Folge gegeben, von ihr aber angeordnet worden ist, dass die Akten durch Vermittlung der Bundesanwaltschaft dem Staatsrat des Kantons Wallis zu übermitteln seien zum Zwecke des Vorgehens gegen einen der Angeschuldigten (F.), wegen Verletzung von Art. 20 der bundesrätlichen Verordnung vom 29. November 1921 über die Kontrolle der Ausländer.

b. Kriminalkammer und Bundesstrafgericht

hatten nicht in Tätigkeit zu treten.

c. Kassationshof.

Die Zahl der anhängig gewesenenen Geschäfte betrug	33
(im Vorjahre 43), von denen 9 aus dem Jahre 1931 stammen. Davon wurden erledigt:	
durch Guttheissung	8
» Abweisung	14
» Rückzug	6
	<u>28</u>
Unerledigt blieben	5
	<u>33</u>

Von den 8 Beschwerden, die als begründet erklärt wurden, richtete sich eine gegen einen freisprechenden Entscheid, 7 gegen kantonale Strafurteile, und es betrafen:

das Bundesgesetz vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht (Art. 49, eidgenössische Wahlen 1; Art. 61, Fälschung von Bundesakten 1; Art. 67 ² , Gefährdung des Eisenbahnverkehrs 1).	3
das Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 betreffend die Überwachung der Einführung und Verwendung von Brieftauben	1
das Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	2
das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1922 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.	1
das Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose	1
	<u>8</u>

Von den übrigen 20 Beschwerden, die erledigt wurden, bezogen sich auf	
das Bundesgesetz vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht (Art. 67 ² , Gefährdung des Eisenbahnverkehrs)	7
das Bundesgesetz vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	2
das Bundesgesetz vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente	1
die Verordnung über die Kontrolle der Ausländer vom 29. November 1921/ 7. Dezember 1925	1
das Bundesgesetz vom 7. Dezember 1922 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst	1
das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten.	2
das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1923 betreffend Strafbestimmungen zum Handelsregister- und Firmenrecht	1
das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend Betäubungsmittel.	1
das Bundesgesetz vom 16. Oktober 1924 betreffend Einschränkung der Erstellung und Erweiterung von Gasthöfen	1
das Bundesgesetz vom 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz	3
	<u>20</u>

Die 28 erledigten Geschäfte verteilen sich auf die Kantone wie folgt:

		Übertrag	12
Aargau	1	Graubünden	1
Appenzell A.-Rh.	2	Neuenburg	2
Baselland	1	St. Gallen.	1
Baselstadt	2	Solothurn	1
Bern	1	Tessin	1
Freiburg	1	Thurgau	3
Genf	3	Zürich	7
Glarus	1		
	Übertrag		12
			28

III. Staatsrechtspflege.

Die im Jahre 1932 beim Staatsgerichtshof anhängig gewesenen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1933 Übertragen
1. Streitigkeiten zwischen Bundesbehörden und Kantonalbehörden (Art. 175 ¹ OG)	—	—	—	—	—
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175 ² OG)	3	1	4	4	—
3. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 ³ OG)	152	597	749	570	179
4. Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 180 ⁵ OG)	—	3	3	2	1
5. Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Verzichts auf das Schweizerbürgerrecht (Art. 180 ¹ OG)	—	—	—	—	—
6. Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten (Art. 181 OG)	—	3	3	3	—
7. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	—	9	9	8	1
	155	613	768	587	181

Von den auf 1933 übertragenen Geschäften stammen zwei aus dem Jahre 1929, 4 aus dem Jahre 1930, 7 aus dem Jahre 1931. Deren Erledigung ist hauptsächlich durch die Hängigkeit eines ausserordentlichen kantonalen Rechtsmittels verzögert worden. Die übrigen 168 Geschäfte sind im Berichtsjahre eingegangen (davon 94 in den Monaten November und Dezember).

Die erledigten Fälle geben Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Ad 2. Die Streitigkeiten zwischen Kantonen betrafen Anstände unter Behörden von:

Zürich und Schwyz, betreffend Ersatz von Pflegekosten aus öffentlicher Fürsorge;

Zürich und Solothurn, betreffend die Pflicht zur Errichtung einer Beistandschaft;

Zürich und Solothurn, betreffend die Kompetenz zur Anordnung einer Vormundschaft (Art. 180, Ziff. 4, OG);

Solothurn und Zürich, betreffend Leistung von Rechtshilfe in einer Strafsache eidgenössischen Rechts (Art. 150 OG).

Ad 3. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse. — Nach der Natur der behaupteten Rechtsverletzung verteilen sich die 570 erledigten Beschwerden wie folgt:

a. Verletzung der Bundesverfassung.	481
b. » von Kantonsverfassungen	44
c. » von Bundesgesetzen oder andern Erlassen des Bundes	9
d. » von Staatsverträgen oder Konkordaten	28
e. Nicht näher bezeichnete Rechtsverletzungen	8
	570

Ad a. Die 481 Beschwerden wegen Verletzung der Bundesverfassung hatten Bezug auf folgende Artikel:

Art. 4 (Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze, Rechtsverweigerung, Willkür).	308
» 31 (Handels- und Gewerbefreiheit)	49
» 34 ^{bis} (Kranken- und Unfallversicherung)	1
» 43 (Stimmrecht)	1
» 45 (Niederlassungsfreiheit)	16
» 46 (Doppelbesteuerung)	45
» 49 (Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kultussteuern)	2
» 50 (Ausübung gottesdienstlicher Handlungen)	1
» 55 (Pressfreiheit)	8
» 58 (verfassungsmässiger Richter)	7
» 59 (Gerichtsstand)	25

Übertrag 463

	Übertrag	463
Art. 60 (Gleichbehandlung anderer Kantonsbürger)		1
» 61 (Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile)		4
» 116 (Nationalsprachen)		1
» 2 der Übergangsbestimmungen (derogatorische Kraft des Bundesrechts)		12
		<u>481</u>

Ad b. Von den 44 Beschwerden wegen Verletzung kantonalen Verfassungsrechts bezogen sich auf:

Eigentumsgarantie	16
Gewaltentrennung	6
Gemeindeautonomie	4
Persönliche Freiheit	2
den Grundsatz: keine Strafe ohne Gesetz	3
Bürgernutzung	1
Versammlungsrecht	1
Referendumsrecht	2
Abberufung von Gemeindebeamten	1
Kompetenz der Verwaltungsbehörden	1
Verwaltung der Gemeinde- und Kirchengüter	2
Umfang der Steuerpflicht	2
Pflicht zur Vollziehung der kantonalen Gesetze	1
Vorschriften hinsichtlich des öffentlichen Wohls	2
	<u>44</u>

Ad c. Von den 9 Beschwerden wegen Verletzung von Bundesgesetzen oder andern Erlassen des Bundes betrafen:

das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht (Art. 67, Postgefährdung)	1
das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 191, Gerichtsstand für die Konkursöffnung; Art. 293, Gerichtsstand für die Erteilung der Nachlassstundung)	2
das Bundesgesetz über die Auslieferung unter Kantonen	3
das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (Art. 54)	1
das Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens (Art. 2, Ziff. 4, Gerichtsstand)	1
das Bundesgesetz über das Militärstrafrecht (Art. 223, Kompetenzkonflikt)	1
	<u>9</u>

Ad d. Von den 28 Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen und Konkordaten betrafen:

den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich, vom 15. Juni 1869	12
die Haager Übereinkunft betr. Zivilprozessrecht, vom 17. Juli 1905	5
den Niederlassungsvertrag mit Italien, vom 22. Juli 1868.	2
den Staatsvertrag mit Österreich, vom 15. März 1927, über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen	4
den Staatsvertrag mit Deutschland, vom 2. November 1929, über die Vollstreckung gerichtlicher Urteile	3
das Konkordat über gegenseitige Rechtshilfe bei Vollstreckung öffent- lich-rechtlicher Ansprüche, vom 18. Februar 1911/23. August 1912 (Rechtshilfekonkordat)	1
das Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen, vom 7. April 1914	1

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Privaten und Korporationen nach Kantonen geordnet und die Art ihrer Erledigung ersichtlich.

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder gegenstandslos	Ganz oder teilweise gutgeheissen oder anerkannt	Abgewiesen	Auf 1933 übertragen	Total
Aargau	6	3	2	15	9	35
Appenzell A.-Rh. . . .	2	—	1	5	1	9
Appenzell I.-Rh. . . .	—	—	—	1	—	1
Baselland	1	3	4	10	2	20
Baselstadt	6	4	4	15	9	38
Bern	11	8	6	37	30	92
Freiburg	1	1	1	8	5	16
Genf	4	16	3	26	19	68
Glarus	—	1	—	2	1	4
Graubünden	4	9	6	16	6	41
Luzern	5	7	5	34	9	60
Neuenburg	3	4	3	19	8	37
Schaffhausen	—	—	—	3	1	4
Schwyz	—	5	9	9	3	26
Solothurn	4	9	3	12	11	39
St. Gallen	1	2	5	12	3	23
Tessin	3	3	2	12	18	38
Thurgau	1	2	1	10	1	15
Unterwalden n. d. W.	—	—	—	1	1	2
Unterwalden o. d. W.	—	—	2	4	3	9
Uri	—	2	1	3	1	7
Waadt	3	9	4	18	16	50
Wallis	5	6	3	17	9	40
Zug	1	1	3	1	—	6
Zürich	10	12	5	29	13	69
Total	71	107	73	319	179	749

In den 71 Fällen, in denen auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz	2
Unzulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde (Mangel eines rekursfähigen kantonalen Erlasses, Möglichkeit eines andern eidgenössischen Rechtsmittels)	9

Übertrag 11

	Übertrag	11
Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen		13
Nicht- oder ungenügende Substantiierung		18
Verspätung.		20
Andere Mängel (Legitimation, Mangel eines rechtlichen Interesses, Verwirkung des Rekursrechts, Gegenstandslosigkeit)		9
		71

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 73 ganz oder zum Teil begründet erklärten Beschwerden auf:

Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsverweigerung, Willkür und dergleichen)	17
» 31 » » (Gewerbefreiheit)	5
» 45 » » (Niederlassungsfreiheit)	1
» 46 » » (Doppelbesteuerung)	16
» 49, Abs. 6 » (Kultussteuern)	1
» 55 der » (Pressfreiheit)	4
» 58 » » (verfassungsmässiger Richter)	2
» 59 » » (Gerichtsstand)	9
» 61 » » (Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile)	4
» 116 » » (Nationalsprachen)	1
» 2 Übergangsbestimmungen zur B. V. (derogatorische Kraft des Bundesrechts)	2
die Verletzung kantonalen Verfassungsrechts (Grundsatz «keine Strafe ohne Gesetz»; Gemeindeautonomie; Versammlungsrecht; Kompetenz der Verwaltungsbehörden)	4
die Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht.	2
den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich.	2
den Staatsvertrag mit Österreich über Urteilsvollstreckung.	1
denjenigen mit Deutschland über Urteilsvollstreckung	1
das Rechtshilfekonkordat	1
	73

Ad 4. Von den 2 Beschwerden betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen wurde eine abgewiesen, auf die andere wurde (wegen Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen) nicht eingetreten.

Ad 6. Auslieferungen an das Ausland. In 3 Fällen, in denen die Verfolgten gegen ihre Auslieferung Einsprache erhoben hatten, übermittelte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Akten dem Staatsgerichtshof zur Entscheidung. Die Auslieferung wurde nachgesucht: im ersten Falle von Deutschland, wegen Gewahrsamsbruches und Betrugs; im zweiten Falle von Italien, wegen betrügerischen Bankrotts; im dritten Falle wiederum von Deutschland, wegen Unterschlagung und Betrugs.

Während in den beiden letztern Fällen die Auslieferung bewilligt wurde, wurde sie im ersten Falle verweigert mit Bezug auf das Vergehen des Gewahrsamsbruchs, dagegen bewilligt mit Bezug auf das Verbrechen des Betrugs, unter dem Vorbehalt, dass in die gegen den Auszuliefernden ausgefallte oder noch zu verhängende Gesamtstrafe das Vergehen des Gewahrsamsbruchs nicht einbezogen werden dürfe, bzw. die Strafausmessung entsprechend abzuändern sei.

Ad 7. 2 Revisionsbegehren wurden abgewiesen, auf 2 weitere wurde, mangels Geltendmachung eines gesetzlichen Revisionsgrundes, nicht eingetreten; 2 Revisionsbegehren und 1 Erläuterungsgesuch wurden zurückgezogen und 1 Moderationsgesuch wurde dahin begründet erklärt, dass die beanstandete Anwaltsrechnung von Fr. 2000 auf Fr. 100 herabgesetzt worden ist.

In 267 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streites, die Art der Beschwerdeführung oder die rechtliche Natur der Streitsache es rechtfertigten (Art. 221, Abs. 2 und 5, OG), wurde eine Gerichtsgebühr erhoben.

Vom Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung waren 176 Begehren um Erlass provisorischer Verfügungen im Sinne von Art. 185 OG zu behandeln.

5 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungsaustausch mit dem Bundesrat und dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement über die Kompetenzfrage (Art. 194 OG).

IV. Verwaltungsrechtspflege.

Die im Jahre 1932 anhängig gewesenenen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1933 übertragen
I. Streitigkeiten über bundesrechtliche Abgaben (Art. 4 a und 5 VDG):					
a. Militärpflichtersatz	34	97	131	110	21
b. Neue ausserordentliche Kriegssteuer	4	8	12	9	3
c. Stempelabgaben	—	2	2	2	—
d. Konzessionsgebühren.	1	—	1	1	—
e. Staatsgebühr auf Versicherungsprämien	—	1	1	—	1
II. Streitigkeiten gemäss Art. 4 c VDG (Anhang):					
1. Registersachen (Anhang I):					
a. Patentsachen	—	1	1	1	—
b. Markensachen	1	1	2	2	—
c. Handelsregistersachen	3	34	37	30	7
d. Zivilstandsregistersachen	—	1	1	1	—
e. Viehverschreibungsregistersachen	—	1	1	1	—
f. Grundbuchsachen	3	4	7	6	1
2. Spielbanken u. Lotterien (Anhang VI)	1	2	3	3	—
3. Streitigkeiten aus der Privatversicherung (Anhang VII)	—	2	2	2	—
4. Streitigkeiten aus dem Fabrik- und Gewerbewesen (Anhang X)	1	2	3	2	1
5. Streitigkeiten betr. Unterstellung unter die Unfallversicherung (Anhang XI)	2	2	4	3	1
6. Streitigkeiten aus den Post-, Telegraphen- und Telephonverkehrssetzen (Anhang XII)	—	2	2	1	1
Übertrag	50	160	210	174	36

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1933 übertragen
Übertrag	50	160	210	174	36
III. Vermögensrechtliche Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund (Art. 17 VDG):					
1. Allgemeine (Art. 17, Abs. 1, VDG):	—	4	4	3	1
2. Bundesbeamtenverhältnis (Art. 17 a VDG):					
a. gegen die Versicherungskasse des eidgenössischen Personals	1	—	1	1	—
b. gegen die Versicherungskasse des Personals der S. B. B. .	2	4	6	5	1
c. gegen die Oberpostdirektion .	—	1	1	—	1
d. gegen die Oberzolldirektion .	1	1	2	1	1
e. gegen die Bundesbahnen . .	—	2	2	2	—
3. Disziplinarrechtspflege (Art. 33 ff. VDG): Rekurse gegen Verfügungen:					
a. des Zolldepartements	1	—	1	1	—
b. der Generaldirektion der Post- und Telegraphenverwaltung	—	1	1	—	1
c. der Schweizerischen Bundesbahnen, Kreis 1	1	1	2	2	—
Kreis 2	—	3	3	1	2
Kreis 3	3	—	3	3	—
IV. Streitigkeiten aus Haftung für Unfälle infolge militärischer Übungen (Art. 17 b VDG)	1	—	1	1	—
V. Anstände über Befreiung von kantonalen Abgaben (Art. 18 a VDG) . .	—	1	1	—	1
VI. Anstände zwischen Kantonen über Militärpflichtersatz (Art. 18 b VDG)	1	—	1	1	—
VII. Anstände zwischen Eisenbahnunternehmen und Privaten (Art. 18 c VDG)	1	1	2	1	1
VIII. Anstände zwischen Kantonen oder Gemeinden und Privaten über Wasserrechtssinse (Art. 18 e VDG) . . .	3	2	5	2	3
Total	65	181	246	198	48

Die Streitigkeiten unter Ziff. II, 1, werden von den Zivilabteilungen, diejenigen unter Ziff. III, 2 und 3, von der Kammer für Beamtenachen erledigt, alle übrigen Fälle fallen nach Reglement der verwaltungsrechtlichen Kammer zu.

Über die Herkunft und die Art der Erledigung der 246 verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilweise gutgeheissen	Abgewiesen	Auf 1933 übertragen	Total
Aargau	2	—	4	3	3	12
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	1	1
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	8	1	6	—	15
Baselstadt	—	3	1	2	2	8
Bern	1	5	4	9	11	30
Freiburg	—	—	1	3	1	5
Genf	1	—	—	8	2	11
Glarus	—	—	2	1	—	3
Graubünden	—	1	1	2	5	9
Luzern	2	1	1	7	3	14
Neuenburg	1	5	4	4	—	14
Nidwalden	—	—	1	—	—	1
Obwalden	1	—	—	—	—	1
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	1	—	1	—	2
Solothurn	—	1	2	2	1	6
St. Gallen	1	2	1	—	1	5
Tessin	—	7	11	13	9	40
Thurgau	—	—	—	3	1	4
Uri	—	—	1	—	—	1
Waadt	3	6	3	5	—	17
Wallis	—	—	2	—	—	2
Zug	—	—	—	—	—	—
Zürich	1	13	3	20	8	45
Total	13	53	43	89	48	246

In den 13 Fällen, in denen auf die Streitsache nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz	4
Nichterschöpfung des Instanzenzuges	1
Verspätung	6
Formmangel	2

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 49 begründet (oder teilweise begründet) erklärten Streitsachen auf:

Militärpflichtersatz	25 ¹⁾
Patentsachen	1
Markensachen	1
Handelsregistersachen	5
Viehverschreibungsregistersachen	1
Grundbuchsachen	1
Spielbanken und Lotterien	1
Unterstellung unter die Unfallversicherung	1
Bundesbeamtenverhältnis	3
Anstände zwischen Kantonen über Militärpflichtersatz	1
Anstände zwischen Eisenbahnen und Kantonen	1
Anstände über Wasserrechtszinse	2
	<hr/>
	49

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Die neuen Methoden der Absatzfinanzierung, namentlich im Automobilhandel, machten eine Ergänzung der Verordnung über die Eigentumsvorbehaltsregisterführung erforderlich, um dem Verkäufer, der seine Forderung an einen Dritten abgetreten hat, die Löschung des Eintrages zu verunmöglichen.

Kreisschreiben brauchten nicht erlassen zu werden.

Dem eidgenössischen Justizdepartement wurden mehrere Gutachten über die vorübergehende Abänderung der Verordnung betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen erstattet. Die durch den bezüglichen Bundesratsbeschluss vom 29. November 1932 auf Hotelanleihen ausgedehnte Kompetenz des Bundesgerichtes wurde wie bei Eisenbahnanleihen unter die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer und die zweite Zivilabteilung aufgeteilt. Ausschliesslich auf die Kammer übertragen wurden dagegen die durch den Bundesbeschluss vom 30. September 1932 über das Pfandnachlassverfahren für die Hotel- und Stickerindustrie dem Bundesgericht übertragenen Funktionen. Gestützt hierauf erliess diese am 4. November ein Reglement für die Pfandschätzungskommissionen und bestellte sie eine solche Kommission für die Stickerindustrie und vier Kommissionen für die Hotelindustrie, nämlich zwei für den deutschen und je eine für die übrigen Landesteile (siehe BBl. 1932, II, S. 1006).

Inspektionen wurden bei 9 Betreibungs- und 5 Konkursämtern in 8 Kantonen vorgenommen. Hiebei wurde auf einem Konkursamt eine krasse Übersportelung festgestellt, die von der Aufsichtsbehörde seit Jahren unbeanstandet hingenommen worden war.

¹⁾ Hievon 1 Beschwerde der eidg. Steuerverwaltung und 1 des beteiligten Kantons.

Von den im Anschluss an die Inspektionen oder aus anderen Anlässen erteilten Weisungen dürfte von allgemeinem Interesse sein, dass, wenn der betreibende Gläubiger die Nummer seiner Postcheckrechnung dem Betreibungsamt bekannt gibt, dieses seine Ablieferungen durch Einzahlung auf die Postcheckrechnung machen muss, sowie dass die vor Ablauf der Rechtsvorschlagsfrist erfolgende Zahlung der Betreibungssumme nebst Akzessorien an das Betreibungsamt dieses nicht von der ordnungsmässigen Zustellung des Zahlungsbefehlsdoppels an den betreibenden Gläubiger entbindet.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse betrug 371 (d. h. 10 weniger als im Vorjahre); davon waren aus dem Vorjahr übernommen 15, im Laufe des Jahres eingegangen 356. Erledigt wurden 359, so dass auf das Jahr 1933 12 Fälle übertragen wurden.

Von den erledigten Fällen betrafen:

- 18 Anwendung der organisatorischen Bestimmungen des SchKG (Art. 1 bis 37),
 - 10 Art der Betreibung,
 - 6 Ort der Betreibung,
 - 2 Betreibungsferien und Rechtsstillstand,
 - 7 Zustellung der Betreibungsurkunden,
 - 5 Anhebung der Betreibung,
 - 6 Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag,
 - 4 Rechtsöffnung,
 - 82 Pfändung,
 - 24 Kompetenzgegenstände,
 - 58 Lohnpfändungen,
 - 1 Verwertungsbegehren,
 - 13 Verwertung von beweglichen Sachen und Forderungen,
 - 14 Verwertung von Liegenschaften,
 - 1 Verwertung von Gemeinschaftsvermögen,
 - 15 Verteilung im Pfändungsverfahren,
 - 5 Betreibung auf Pfandverwertung,
 - 5 Ordentliche Konkursbetreibung,
 - 2 Wechselbetreibung,
 - 1 Widerruf des Konkurses,
 - 2 Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners,
 - 3 Feststellung der Konkursmasse,
 - 1 Schuldenruf,
 - 5 Verwaltung der Konkursmasse,
 - 7 Kollokation der Gläubiger,
 - 9 Verwertung im Konkurs,
 - 5 Verteilung im Konkurs,
 - 1 Schluss des Konkursverfahrens,
- 312 Übertrag

312 Übertrag

15 Arrest,

15 Retentionsrecht,

1 Anfechtungsklage,

5 Nachlassvertrag,

4 Gebührentarif,

7 Revision bzw. Wiedererwägung.

359

Gesuche um Pfandschätzung von Hotelliegenschaften und von Stickereibetrieben gemäss dem Bundesbeschluss vom 30. September 1932 sind im Monat Dezember 4 eingegangen, die auf 1933 übertragen wurden.

Die Dauer der Erledigung, d. h. vom Eingang der Beschwerde bis zum Spruch, betrug:

1— 3 Tage	in 126 Fällen,
4— 6 »	» 57 »
7—14 »	» 85 »
15—21 »	» 35 »
22 Tage und mehr	» 56 »

Die kürzeste Dauer betrug 1 Tag, die längste 3 Monate und 28 Tage; die Durchschnittsdauer 12 Tage.

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden nach Art. 19 SchKG gibt folgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit	Begründet erklärt	Abgewiesen	Übertragen auf 1933	Total
Aargau	2	—	2	4	—	8
Appenzell A.-Rh.	—	—	1	3	1	5
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—
Baselland	1	1	2	7	2	13
Baselstadt	3	—	9	23	3	38
Bern	7	—	11	43	1	62
Freiburg	2	—	2	4	—	8
Genf	4	—	6	29	1	40
Glarus	—	—	1	—	—	1
Graubünden	4	—	2	6	—	12
Luzern	1	—	7	15	—	23
Neuenburg	1	—	1	2	—	4
Nidwalden	3	—	—	—	—	3
Obwalden	—	—	—	1	1	2
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—
Schwyz	1	—	1	—	—	2
Solothurn	1	—	4	1	—	6
St. Gallen	2	1	3	13	1	20
Tessin	8	—	8	22	1	39
Thurgau	2	—	3	4	—	9
Uri	—	—	—	—	—	—
Waadt	2	1	5	17	—	25
Wallis	—	1	2	4	—	7
Zug	—	—	7	—	1	8
Zürich	10	—	2	24	—	36
Total	54	4	79	222	12	371

Die Gründe, aus denen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 54 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren:

- in 23 Fällen Inkompetenz der Oberaufsichtsbehörde,
 » 8 » Verspätung der Beschwerde,
 » 7 » direkte Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht,
 » 16 » Formmängel.

Gesuche um provisorische Verfügungen wurden gestellt . . .	40
Davon bewilligt	6
abgewiesen	9
	15
wegen sofortiger Erledigung der Sache keine Verfügung erlassen	25
	<u>40</u>

Auf dem Korrespondenzweg erledigte Geschäfte:

		Vorjahr
Präsidium	16	(19)
Kammer.	29	(21)
Kanzlei	16	(27)
	<u>61</u>	<u>(67)</u>

Das Protokoll der Betreibungskammer über Administrativgeschäfte verzeichnet 33 Nummern.

Eisenbahnsanierungen: Im Berichtsjahre waren 9 Gesuche (wovon eines aus dem Vorjahre übernommen) um Einberufung von Gläubigerversammlungen nach der Verordnung betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen hängig, nämlich von der Elektrischen Bahn St. Gallen-Gais-Appenzell, von der Rorschach-Heiden-Bergbahn, der Berner Alpenbahn-Gesellschaft, der Territet-Mont Fleuri-Bahn, der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn, der Regionalbahn des Val-de-Travers, der Montreux-Oberland-Bahn, der Martigny-Châtelard-Bahn und der Berninabahn. Die Beschlüsse der Gläubigerversammlungen der drei erstgenannten Bahngesellschaften wurden im Laufe des Berichtsjahres von der II. Zivilabteilung genehmigt. Das Verfahren über die sechs letzteren Gesuche ist noch hängig. — Ein Gesuch um Aufhebung des Gläubigerversammlungsbeschlusses der Territet-Mont Fleuri-Bahn ist durch Rückzug erledigt worden. — Das aus dem Vorjahr übernommene Nachlassverfahren über die Glion-Rochers de Naye-Bahn ist vom bestellten Sachwalter zum Abschluss gebracht worden; die Verhandlung über den Nachlassvertrag ist auf Anfang des kommenden Jahres festgesetzt. — Das aus dem Vorjahr übernommene Begehren eines Gläubigers der Drahtseilbahn Lausanne-Signal um Aufhebung des im Jahre 1927 bestätigten Nachlassvertrages ist im Berichtsjahre abgewiesen worden. — Ein von 2 Gläubigern gestelltes Zwangsliquidationsbegehren gegen die Rechtsufrige Thunerseebahn ist durch Rückzug erledigt worden.

VI. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Hellenische Regierung und die A.-G. der Elektrischen Hellenischen Bahnen sind übereingekommen, für die Erledigung von Schadenersatzansprüchen, die von verschiedenen Personen aus der Erstellung eines Eisenbahntunnels und einer unterirdischen Station in der Stadt Athen geltend gemacht worden sind, ein Schiedsgericht zu bestellen, und es haben daraufhin die von den Parteien ernannten Schiedsrichter den Präsidenten des Bundesgerichts ersucht, das Amt des Obmannes des Schiedsgerichts zu übernehmen. Dieser hat das Mandat abgelehnt, nachdem sich herausgestellt hatte, dass die zu seiner Ausführung erforderliche Zeit ihm gemangelt hätte.

Auf ein weiteres Gesuch hin hat der Präsident des Bundesgerichts in einer schiedsgerichtlich zu erledigenden Streitsache zwischen der J. G. Farbenindustrie A.-G. in Ludwigshafen a. Rh. und der Lonza, Elektrizitätswerke und Chemische Fabriken A.-G. in Basel, den Obmann des Schiedsgerichts bezeichnet.

VII. Eidgenössische Schätzungskommissionen.

Die Kreisschätzungskommission I verzeichnet 8 Geschäfte, von denen 2 durch die Kommission erledigt wurden, in 2 Fällen wurde die Erledigung bis nach Vollendung des Werkes verschoben, 4 Fälle wurden auf das neue Jahr übernommen. Von den anhängigen Geschäften betrafen 4 Expropriationen der S. B. B., 1 die Obertelegraphendirektion, 2 Gemeindewerke und 1 ein privates Elektrizitätswerk.

Bei der Kreisschätzungskommission II wurde ein Geschäft betreffend eine Privatbahn angemeldet. Es wurde im Einigungsverfahren erledigt.

Die Kreisschätzungskommission III verzeichnet im Berichtsjahr keine Geschäfte.

Die Kreisschätzungskommission IV meldet 5 Geschäfte, nämlich 3 die S. B. B., 2 Elektrizitätswerke betreffend. Von ihnen sind 2 abgeschlossen worden.

Die Kreisschätzungskommission V meldet 10 Geschäfte (4 betreffend S. B. B., 4 betreffend Elektrizitätswerke, 2 betreffend Schiessanlagen). Erledigt wurden 3 Geschäfte.

Die Kreisschätzungskommission VI verzeichnet 8 Geschäfte (S. B. B. 5, Obertelegraphendirektion 1, Elektrizitätswerke 2). Drei Geschäfte konnten abgeschlossen werden.

Die Kreisschätzungskommission VII verzeichnet 2 Geschäfte (1 Schiessanlage, 1 Elektrizitätswerk). Ein Geschäft konnte erledigt werden.

Im übrigen werden die in den Jahresberichten der Kommissionen enthaltenen Bemerkungen das Gericht veranlassen, in einer Konferenz mit den Präsidenten der Schätzungskommissionen gewisse bei der Anwendung des neuen Verfahrens aufgetretene Fragen näher abzuklären, um eventuell die darauf bezüglichen Weisungen zu erteilen.

Natur der Streit Sache	Gesamtzahl der erledigten Gesuche	Dauer der Geschäfte								Mittlere Dauer von der Erledigung bis zur Zustellung des Urteils bzw. Beschlusses			
		1 Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre	Grösste Dauer	Mittlere Dauer				
		Jahre	Monate	Tage	Monate	Tage	Monate	Tage	Tage				
<i>I. Zwischenen:</i>													
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse	12	1	1	2	2	6	—	1	7	15	10	29	30
2. Berufungen	524	95	302	122	4	1	—	1	—	7	2	7	22
3. Zivilrechtl. Beschwerden	35	12	22	1	—	—	—	—	3	27	1	13	20
4. Revisionsbegehren, Erklärungsbegehren und Moderationsgesuche . . .	16	8	6	2	—	—	—	—	3	28	1	15	11
5. Expropriationen	50	—	8	3	21	18	—	1	11	5	9	1	6
<i>II. Strafsachen</i>	28	4	9	14	—	1	—	1	—	26	3	1	26
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	587	61	235	231	50	15	5	3	6	10	3	26	30
<i>IV. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten</i>	198	27	111	39	15	4	2	2	6	12	3	6	16
<i>V. Beschwerden betr. Schuldbetriebs- und Konkurswesen</i>	359	327	29	3	—	—	—	—	3	28	—	12	20
Total	1809	535	713	417	92	45	7						

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschäfte wie folgt:

	Deutsche Schweiz	Französische Schweiz	Italienische Schweiz	Total
<i>I. Zivilsachen:</i>				
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse	10 = 84 %	1 = 8 %	1 = 8 %	12 = 100 %
2. Berufungen	348 = 66 %	156 = 30 %	20 = 4 %	524 = 100 %
3. Zivilrechtl. Beschwerden	28 = 80 %	5 = 14 %	2 = 6 %	35 = 100 %
4. Revisionsbegehren, Erläuterungsbegehren und Moderationsgesuche . .	15 = 94 %	1 = 6 %	—	16 = 100 %
5. Expropriationen . . .	32 = 64 %	5 = 10 %	13 = 26 %	50 = 100 %
<i>II. Strafsachen</i>	21 = 75 %	6 = 21 %	1 = 4 %	28 = 100 %
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	404 = 69 %	147 = 25 %	36 = 6 %	587 = 100 %
<i>IV. Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten</i>	119 = 60 %	48 = 24 %	31 = 16 %	198 = 100 %
<i>V. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- u. Konkurswesen</i>	222 = 62 %	96 = 27 %	41 = 11 %	359 = 100 %
Total	1199 = 66 %	465 = 26 %	145 = 8 %	1809 = 100 %

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 15. Februar 1933.

Im Namen des schweizerischen Bundesgerichts,

Der Präsident:

Henri Thélin.

Der Gerichtsschreiber:

Geering.
